

Freie Demokraten

Rostock **FDP**

Satzung

Freie Demokraten
Hansestadt Rostock

(Aktuelle Fassung, Stand 05.06.2021.)

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck des Kreisverbandes.....	3
§ 1 - Zweck, Name und Rechtsform.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
§ 2 - Grundlagen und Voraussetzungen der Mitgliedschaft.....	3
§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 - Pflicht zur Verschwiegenheit.....	4
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 - Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 8 - Wiederaufnahme.....	5
III. Gliederung und Grenzen des Kreisverbandes.....	5
§ 9 - Gliederung des Kreisverbandes.....	5
§ 10 - Grenzen des Kreisverbandes.....	5
IV. Die Organe des Kreisverbandes.....	5
§ 11 - Rangfolge der Organe des Kreisverbandes.....	5
§ 12 - Die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag).....	6
§ 13 - Leitung der Kreismitgliederversammlung.....	7
§ 14 - Teilnahme und Stimmrecht.....	7
§ 14a - Besondere Vorschriften für digitale Kreismitgliederversammlungen.....	8
§ 15 - Der Kreisvorstand.....	9
§ 16 - Ehrenvorsitzende des Kreisverbandes.....	10
V. Liberale Kreise.....	10
§ 17 - Bildung und Zusammensetzung.....	10
§ 18 - Arbeitsweise und Rechte.....	10
VI. Die Ortsverbände.....	11
§ 19 - Zweck und Mitgliedschaft.....	11
§ 20 - Die Organe der Ortsverbände.....	11
VII. Allgemeine Bestimmungen.....	12
§ 21 - Kreissatzungsausschuss.....	12
§ 22 - Satzungsänderungen.....	12
§ 23 - Auflösung und Zusammenlegung des Kreisverbandes.....	12
§ 24 - Verbindlichkeit.....	12
§ 25 - Kreisverband und Landesverband.....	12
§ 26 - Inkrafttreten.....	12

I. Zweck des Kreisverbandes

§ 1 - Zweck, Name und Rechtsform

- (1) Der Kreisverband der Hansestadt Rostock ist eine Gliederung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Sinne und nach Maßgabe der Landessatzung.
- (2) Der Kreisverband Hansestadt Rostock ist der Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Hansestadt Rostock. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der Partei mitzugestalten, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und im Gebiet des Kreisverbandes durchzusetzen.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Rostock. Er führt den Namen Freie Demokratische Partei (FDP) Kreisverband Hansestadt Rostock. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

§ 2 - Grundlagen und Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (2) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden und sein, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet und Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt.
- (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von ausländischen Mitbürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP wider-spricht.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft für Bewerber wird über den Kreisverband erworben
 - a) durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag.
 - b) durch Überweisung von einem anderen Kreisverband
- (2) Über Aufnahmeanträge ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung zu entscheiden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes nach Anhörung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ortsverbandes und nach Anhörung des Antragstellers.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf eines Beschlusses des Kreisvorstandes. Der Antragsteller ist darüber binnen 2 Wochen zu informieren. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Rechte nach Absatz 4 enthalten.
- (4) Entscheidet der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist von 2 Monaten oder lehnt den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Fristablauf oder Zustellung des Ablehnungsbescheides den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen.

(5) Wenn der Landesvorstand Einspruch gegen die Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft erhebt, so ist der Kreisvorstand berechtigt, wenn er bei der Aufnahmeentscheidung bleiben will, das Landesschiedsgericht anzurufen.

(6) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der FDP zu fördern, sie zu gestalten und sich an der persönlichen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung auf der Grundlage der Beitragsordnung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Partei ohne Einschränkung teilzunehmen. In Kreisverband besteht das Recht auf Teilnahme mit beschließender Stimme bei folgenden Gliederungen:

- Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und der Ortsverbände,
- Tagungen der Liberalen Arbeitskreise auf Kreisverband und Ortsverbandsebene.

(3) Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei. Die Daten dürfen im Rahmen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und übermittelt werden.

§ 5 - Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Beratungsinhalte und Beschlüsse eines Organs des Kreisverbandes einschließlich der Liberalen Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. Dabei ist festzulegen, was im einzelnen Fall unter Vertraulichkeit zu verstehen ist.

(2) Über die als vertraulich ausgewiesenen Materialien und Informationen hat jedes Mitglied Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. in den Fällen des § 2 Absatz 4
4. durch rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Wahlrechts
5. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Der Beitrag ist bis zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes unmittelbar.

(2) Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten für Voraussetzungen und Verfahren die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes und des Parteiengesetzes.

§ 8 - Wiederaufnahme

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

III. Gliederung und Grenzen des Kreisverbandes

§ 9 - Gliederung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern. Jedes Mitglied kann frei über seine Zugehörigkeit zu einem Ortsverband entscheiden. Für die nicht einem Ortsverband angehörenden Mitglieder ist der Kreisverband die organisatorische Gliederung.

§ 10 - Grenzen des Kreisverbandes

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Territorium der Hansestadt Rostock.

IV. Die Organe des Kreisverbandes

§ 11 - Rangfolge der Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach

(1) als Beschlussorgane

1. Die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag)
2. Der Kreisvorstand
3. Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände
4. Die Ortsvorstände

(2) als Beratungsorgane

1. Liberale Arbeitskreise
2. Der Kreissatzungsausschuss

§ 12 - Die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag)

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und die Mitglieder verbindlich. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung durchzuführen.

(2) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen finden jährlich zweimal statt.

(3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen müssen durch den Kreisvorsitzenden einberufen werden, wenn dies beantragt wird durch:

- a) Beschluss des Kreisvorstandes
- b) mindestens 2 Ortsvorstände
- c) schriftlichen Antrag von 15 Prozent der dem Kreisverband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder.

Mit der Einberufung hat die Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 15 Tage.

(4) Die Termine der ordentlichen Kreismitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Kreisvorstandes zu bestimmen. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen.

(5) Anträge zur ordentlichen Kreismitgliederversammlung können vom Kreisvorstand, von jedem Ortsverband, von jedem zum Kreisverband gehörenden Mitglied, vom Kreisverband der Jungen Liberalen (JuLis), den Liberalen Senioren (LiS) sowie von den Liberalen Arbeitskreisen eingebracht werden.

(6) Anträge haben dem Kreisvorstand 14 Tage vor dem Tagungstermin vorzuliegen, damit sie in angemessener Frist den Mitgliedern zugehen können. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(7) Die Tagesordnung einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

1. Geschäftsbericht und Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes
2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Kreisschatzmeisters
3. Bestätigung beider Berichte durch die anwesenden Mitglieder.
In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 4. die Entlastung des Kreisvorstandes
 5. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
 6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag
 7. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und den Stellvertretern

(8) Die Wahlen zu Absatz (7) Nr. 5-7 sind schriftlich und geheim (§ 4 GO der Bundessatzung).

(9) Jeweils in einem Wahljahr zur Vorbereitung der Wahl von Parlamenten der Europa-, Bundes-, Landes- und Kreisebene hat die Tagesordnung der ordentlichen -oder in diesem Fall auch außerordentlichen Kreismitgliederversammlung vorzusehen:

In jedem zweiten Jahr in dem die Delegierten gem. Absatz 7 Nr. 6 gewählt werden

- die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter des Kreisverbandes für die Vertreterversammlung des Landesverbandes zu den Europa-, Bundes- und Landeswahlen

sowie in jedem Wahljahr

- die Wahl der Kandidaten für
 - den Deutschen Bundestag
 - den Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern
in beiden Fällen als Wahlkreisbewerber der FDP (Direktmandate)
* die Landeslisten der FDP zum Bundestag und Landtag
(als Vorschläge des Kreisverbandes für die Landesvertreterversammlung)

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Kandidaten haben alle auf der Kreismitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Teilnahmeberechtigt am Wahlgang sind alle Mitglieder, die das Wahlrecht nach den Wahlgesetzen besitzen, und diejenigen Mitglieder, die im jeweiligen Wahlkreis ihren Wohnsitz haben, aber nicht zur Mitgliedschaft des Kreisverbandes Hansestadt Rostock gehören.

(10) Alle unter (9) aufgeführten Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

(11) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch den Ausfall von gewählten Bewerbern ein, so ist die Reihenfolge der Reserveliste bindend. Im Falle der Notwendigkeit einer Nachwahl bei fehlender Reserveliste kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung auf 24 Stunden verkürzt werden.

§ 13 - Leitung der Kreismitgliederversammlung

(1) Der Kreisvorsitzende oder ein Stellvertreter eröffnet die Kreismitgliederversammlung. Die Leitung der Kreismitgliederversammlung obliegt einem, von der Kreismitgliederversammlung in einfacher Mehrheit, in offener Abstimmung zu bestimmenden Tagungspräsidium aus drei Mitgliedern.

(2) Bei den Kreismitgliederversammlungen mit Rechenschaftslegung und Wahl hat der Kreisvorstand einen Prüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Kreisvorstandes als Vorsitzendem und 2 weiteren Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl der Teilnehmer.

§ 14 - Teilnahme und Stimmrecht

(1) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann die Teilnahme auf Parteimitglieder beschränkt werden. Soll der Beschluss für die gesamte Kreismitgliederversammlung gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann jederzeit die Öffentlichkeit hergestellt werden oder für die ganze Kreismitgliederversammlung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Bei der Kreismitgliederversammlung sind alle in der Mitgliederliste des Kreisverbandes enthaltenden Mitglieder grundsätzlich stimmberechtigt. Bei Wahlen gemäß § 12 Absatz (9) gilt die Stimmberechtigung für alle Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis haben, auch wenn sie nicht zur Mitgliedschaft des Kreisverbandes gehören.

(3) Ein Mitglied verliert sein Stimmrecht, wenn es mit mehr als sechs Monatsmitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Dies gilt nicht für das Stimmrecht bei Wahlen nach § 12 Absatz (9).

(4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Errechnung der absoluten Zahlen wird abgerundet.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von 25 % der Teilnehmer hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14a - Besondere Vorschriften für digitale Kreismitgliederversammlungen

(1) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen können unter Beachtung der folgenden Maßgaben auch digital (digitale Kreismitgliederversammlung) oder teildigital (hybride Kreismitgliederversammlung) stattfinden. Eine digitale Kreismitgliederversammlung liegt vor, wenn sich die Mitglieder der Kreismitgliederversammlung nicht an einem gemeinsamen Versammlungsort befinden, sondern unter Verwendung von Kommunikationsmitteln, die eine wechselseitige Bild- und Tonübertragung in Echtzeit ermöglichen müssen, an verschiedenen Orten aufhalten. Eine hybride Kreismitgliederversammlung liegt vor, wenn es einen gemeinsamen Versammlungsort gibt, aber einzelne Mitglieder nach den vorstehenden Maßgaben digital zugeschaltet teilnehmen.

(2) Zur Einberufung einer digitalen oder hybriden Kreismitgliederversammlung bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses des Kreisvorstandes. Es müssen wichtige Gründe für die Durchführung einer digitalen oder hybriden Kreismitgliederversammlung vorliegen, die durch den Kreisvorstand zu dokumentieren sind. Die Einberufung einer digitalen oder hybriden Kreismitgliederversammlung nur aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 3 S. 1 lit. b), c) ist nicht zulässig.

(3) Auf digitale oder hybride Kreismitgliederversammlungen finden die vorstehenden Vorschriften mit den folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Der Kreisvorstand muss sicherstellen, dass die digital teilnehmenden Mitglieder rechtzeitig über den Modus der Versammlung informiert werden und die Zugangsdaten erhalten. Rechtzeitig meint in der Regel mit der Einladung.
2. Es muss auf geeignete Art und Weise geklärt und jedenfalls bei Beschlussfassungen, Wahlen und Abstimmungen sichergestellt werden, dass es sich bei digital teilnehmenden Personen um die jeweiligen Parteimitglieder handelt.
3. Beschlüsse können im Rahmen der Möglichkeiten der eingesetzten Software insbesondere gefasst werden durch per Video übertragene Hand- oder Kartenzeichen, durch per Audio übertragene Ausrufe oder durch in Echtzeit übertragene Textformmitteilungen (Chatnachrichten). Es kann zu Beginn der Kreismitgliederversammlung durch Beschluss eine Festlegung auf eine Variante erfolgen, die sodann für die jeweilige Kreismitgliederversammlung verbindlich ist.
4. Soweit für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftform vorgesehen und soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung die Durchführung der Abstimmungen oder Wahlen durch Verwendung elektronischer Mittel erfolgen. Es ist hierbei zu beschließen, welche elektronischen Mittel eingesetzt werden und welche Verfahrensordnung gilt, die die Geheimhaltung und die Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses gewährleisten.

§ 15 - Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) drei Stellvertretern
- c) dem Kreisschatzmeister
- d) eine, auf der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl an Beisitzern, wobei der Vorstand der gewählten Mitglieder (a-d) die Größe von 10% der Anzahl der Mitglieder zum Tag der Mitgliederversammlung nicht überschreiten darf. Bei der Berechnung der Anzahl wird grundsätzlich abgerundet.

Sowie mit beratender Stimme:

- e) einem weiteren Besitzer, der dem Kreisverband Mittleres Mecklenburg der Jungen Liberalen angehört und Mitglied der FDP ist
- f) einem weiteren Besitzer, der den Liberalen Senioren Mecklenburg-Vorpommern (LIS) und dem FDP-Kreisverband angehört
- g) dem Vorsitzenden der Bürgerschaftsfraktion der FDP
- h) den der Partei angehörenden Senatsmitgliedern
- i) den Vorsitzenden der Ortsverbände
- j) dem Vorsitzenden des Kreissatzungsausschusses
- k) den Vorsitzenden der Liberalen Arbeitskreise

(2) Die in Absatz 1 a) bis c) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Positionen in Absatz 1 a) bis d) sind einzeln zu besetzen; es darf im geschäftsführenden Vorstand keine Doppelfunktion ausgeübt werden, es sei denn, der Kreisschatzmeister scheidet aus und der Kreisvorstand bestellt einen neuen Schatzmeister gemäß Absatz 6.

(4) Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von dem Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vor einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen. Soweit 1/3 der Kreisvorstandsmitglieder es beantragen, hat der Kreisvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter den Kreisvorstand einzuberufen. Die Einberufung hat unverzüglich mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen.

(5) Dem Kreisvorstand obliegt die Leitung des Kreisverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Kreismitgliederversammlung. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben einschließlich der Neuaufnahmen. Er ist verpflichtet, den Vorstand über seine Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre bzw. den Zwischenraum zwischen zwei Wahl-Kreismitgliederversammlungen. Die Amtszeit kann vorzeitig beendet werden als Folge eines Misstrauensvotums durch Beschluss einer ordentlichen oder außer-ordentlichen Kreismitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. In derselben wird durch die Kreismitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Seine Amtsdauer gilt nur bis zur nächsten Wahlkreismitgliederversammlung. Für die Stellung eines Misstrauensantrages gegen den Kreisvorstand sind die Stimmen von mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbandes erforderlich. Der Antrag ist schriftlich einzubringen und zu begründen. Eine Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächst folgenden Kreismitgliederversammlung vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des

Kreisvorstandes aus. Dieses Verfahren gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisvorstand durch Abwahl durch die Kreismitgliederversammlung. Dazu ist ein Antrag des Kreisvorstandes erforderlich. Ins-besondere bei dreimaliger unentschuldigter bzw. unbegründeter Nichtteilnahme an Kreisvorstandssitzungen kann ein Antrag auf Abwahl gestellt werden. Beim Ausscheiden des Kreisschatzmeisters erfolgt unverzüglich durch den Kreisvorstand die Beauftragung eines Parteifreundes mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Kreismitgliederversammlung. Der Berufene braucht nicht Mitglied des Kreisvorstandes zu sein.

(7) Sowohl der Kreisvorstand als auch der geschäftsführende Kreisvorstand werden von dem Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet und sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Bei Beschlussfassungen entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum des Kreisvorsitzenden bzw. seines die Sitzung leitenden Stellvertreters. Im Übrigen können sich der Kreisvorstand und der geschäftsführende Kreisvorstand eine Geschäftsordnung zur näheren Ausgestaltung ihrer Arbeit geben.

§ 16 - Ehrenvorsitzende des Kreisverbandes

(1) Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

(2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

V. Liberale Kreise

§ 17 - Bildung und Zusammensetzung

(1) Liberale Kreise sind freie Zusammenschlüsse von politisch und kommunal interessierten Parteifreunden und Bürgern in der Hansestadt Rostock. Sie unterstützen die Arbeit des Kreisvorstandes, der Ortsverbände und der Bürgerschaftsfraktion. Kreisvorstand und Ortsvorstände können ihnen Aufgaben vorschlagen.

(2) Die Mitgliedschaft beruht auf eigener Entscheidung und kann zeitweilig oder ständig sein.

(3) Der Kreisvorstand und die Ortsverbände bestätigen die Bildung und Auflösung liberaler Kreise. Sie bestätigen den Vorsitzenden des liberalen Kreises.

§ 18 - Arbeitsweise und Rechte

(1) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise berufen diese nach Bedarf oder nach Aufforderung des Kreisvorstandes oder der Ortsvorstände ein.

(2) Die Arbeitskreise sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beratungs- und beschlussfähig.

(3) Der Kreisvorstand kann örtliche oder zeitliche Beschränkungen treffen, soweit finanzielle Mittel des Kreisverbandes in Anspruch genommen werden.

(4) Kreisvorstand und Ortsvorstände sind verpflichtet, Anträge, Anregungen und Entschlüsse der Arbeitskreise innerhalb von zwei Monaten unter Beteiligung der jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden bzw. eines Vertreters zur Beratung zu stellen und über das Ergebnis zu informieren.

(5) Die Arbeitskreise sind nur nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand berechtigt, im Namen der Partei Erklärungen und Verlautbarungen abzugeben.

(6) Die Arbeitskreise informieren über ihre Arbeit vor dem zuständigen Vorstand.

(7) Die Arbeitskreise können durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgelöst werden. Mit dem Ende der Amtszeit eines Kreisvorstandes ruhen alle Arbeitskreise. Der neugewählte Vorstand muss mit einfachem Beschluss die Arbeitsaufnahme oder Auflösung der einzelnen Arbeitskreise innerhalb von drei Kreisvorstandssitzungen beschließen.

VI. Die Ortsverbände

§ 19 - Zweck und Mitgliedschaft

(1) Auf dem Territorium der Hansestadt Rostock können durch freie Entscheidung der Mitglieder als Gliederungseinheiten Ortsverbände gebildet werden. Eine solche Bildung ist dem Kreisvorstand anzuzeigen und von diesem zu unterstützen.

(2) Die territoriale Struktur der Ortsverbände wird im Abstimmungsverfahren von den Mitgliedern entschieden. Sie sollte nach Möglichkeit der städtischen Gebietsstruktur (Ortsteile/Ortsamtsbereiche) angeglichen werden, sofern nicht aus der Mitgliedschaft dagegen Widerspruch erhoben wird.

(3) Die Ortsverbände gestalten in eigener Verantwortung die Parteiarbeit in ihrem Territorium. Sie haben Anspruch auf Unterstützung und Anleitung durch den Kreisvorstand.

§ 20 - Die Organe der Ortsverbände

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind dem Range nach:

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
2. Der Ortsvorstand
3. Liberale Arbeitskreise (im engen Bezugssystem mit den Arbeitskreisen beim Kreisvorstand)

(2) Die Mitgliederversammlung

- beschließt über die politische und kommunale Arbeit des Ortsverbandes
- wählt auf der Grundlage der Wahlordnung den Vorsitzenden des Ortsverbandes und dem Ortsvorstand auf die Dauer von 2 Jahren
- schlägt der Kreismitgliederversammlung die Bewerber aus dem Ortsverband für die Ortsbeiräte der Kommunalverwaltung vor.

(3) Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Ortsverbandes und des Ortsvorstandes findet alle 2 Jahre statt - im Zeitraum bis zu 4 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung, die innerparteiliche Wahlaufgaben erfüllt. Beendet der Ortsvorstand vor Ablauf seiner Wahlperiode seine Tätigkeit, so ist baldigst eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf und Festlegung des Ortsvorstandes statt - ggf. auch gemeinsam mit anderen Ortsverbänden. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Ortsvorstand legt seine zahlenmäßigen Stärke selbst fest. Er wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende vertritt den Ortsverband gegenüber dem Kreisvorstand und ist kraft Amtes Mitglied des Kreisvorstandes. Er ist der Mitgliedschaft des Ortsverbandes rechenschaftspflichtig. Das erfolgt vorrangig auf Mitgliederversammlungen, kann aber auch in anderer Form geschehen.

(5) Die Finanzarbeit des Ortsverbandes wird bestimmt von der für den Kreisverband gültigen Finanzordnung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 21 - Kreissatzungsausschuss

Der Kreissatzungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Kreissatzungsausschusses bestimmen einen Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied des Kreisvorstandes.

§ 22 - Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur durch eine Kreismitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 4 Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand schriftlich eingereicht worden ist.

(2) Der Kreisvorstand hat alle Anträge auf Satzungsänderungen dem Kreissatzungsausschuss zur Beratung und Empfehlung für die Kreismitgliederversammlung vorzulegen.

§ 23 - Auflösung und Zusammenlegung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden der FDP kann nur durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der entsprechende Antrag ist mindestens 6 Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntzugeben.

(2) Vor dem Beschluss sind alle in der Datei enthaltenen Mitglieder zu benachrichtigen mit der Aufforderung, im Fall der Nichtzustimmung innerhalb von 3 Wochen zu widersprechen. Der Beschluss der Kreismitgliederversammlung kommt nicht zustande bzw. wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes widerspricht.

(3) Auflösung oder Zusammenlegung des Kreisverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesparteitages.

(5) Über eine Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung beschlossen.

§ 24 - Verbindlichkeit

Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung der Bundespartei, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Geschäftsordnung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 25 - Kreisverband und Landesverband

Der Kreisverband ist gehalten, die Rechte des Landesverbandes gemäß der Landessatzung zu wahren. Er ist verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt des Landesverbandes sichern zu helfen, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Er hat seine Organe zu einer solchen Verhaltensweise anzuhalten.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegend geänderten Fassung in der Kreismitgliederversammlung am 05.06.2021 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.